

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Gemeindeschreiberei

Hauptstrasse 86

Postfach 176

2575 Täuffelen

Tel. 032 396 06 36

Fax. 032 396 06 33

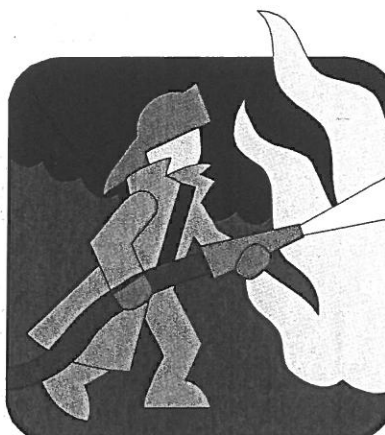
gemeindeschreiberei@taeuffelen.ch

www.taeuffelen.ch

Sachbearbeiterin: Barbara Zbinden

Täuffelen, 10. Februar 2014/fl

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen 2014



Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der Feuerwehr	3
II. Feuerwehrpflicht	3
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
2. Übungsdienst und Einsatz	5
III. Betriebsfeuerwehren	6
IV. Finanzierung	7
V. Zuständigkeiten	9
1. Gemeinderat der Sitzgemeinde	9
2. Feuerwehrkommission	10
VI. Strafen und Schlussbestimmungen	11
Anhang I: Organisation der Regio Feuerwehr	13
Anhang II: Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Feuerwehr	14
Anhang III: Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen	15

Die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen, gestützt auf Artikel 23 des Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Art. 2 ¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz (Art. 23 ZGB) in der Gemeinde und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres in dem das 22. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres in dem das 19. Altersjahr und bis zum Ende in dem das 60. Altersjahr vollendet wird ausdehnen.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 5** Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung **Art. 6** ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute **Art. 7** ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung **Art. 8** ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Einsatz-Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind (wie der Einwohnergemeinderat mit dessen Ehepartnerin oder deren Ehepartner).
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen. Entschuldigungen nach der versäumten Übung werden nicht akzeptiert.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall.
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.
- c) Schwangerschaft.
- d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit).
- e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentli-

chen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13 ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehrdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerchutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen gemäss dem Kostenverteiler des Sitzgemeindevertrages.

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, leisten während der Feuerwehropflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt maximal 10 % des Staatssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.-- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Steuerprozentsatz wird jährlich mit dem Voranschlag durch die Einwohnergemeindeversammlung der Sitzgemeinde beschlossen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehropflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrodienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktion wie folgt berücksichtigt:

Bis zum zurückgelegten

1. Dienstjahr	5% Ermässigung
2. Dienstjahr	10% Ermässigung
3. Dienstjahr	15% Ermässigung
4. Dienstjahr	20% Ermässigung
5. Dienstjahr	25% Ermässigung
6. Dienstjahr	30% Ermässigung
7. Dienstjahr	35% Ermässigung
8. Dienstjahr	40% Ermässigung
9. Dienstjahr	45% Ermässigung

10. Dienstjahr	50% Ermässigung
11. Dienstjahr	55% Ermässigung
12. Dienstjahr	60% Ermässigung
13. Dienstjahr	65% Ermässigung
14. Dienstjahr	70% Ermässigung
15. Dienstjahr	75% Ermässigung
16. Dienstjahr	80% Ermässigung
17. Dienstjahr	85% Ermässigung
18. Dienstjahr	90% Ermässigung
19. Dienstjahr	95% Ermässigung
20. Dienstjahre und mehr	100% Ermässigung

⁶ Die Ersatzabgabe wird für jedes geleistete Amtsjahr als Einwohnergemeinderat nach Abs. 5 ermässigt.

⁷ Wenn ein Ehepartner die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat, bezahlen Ehepaare keine Ersatzabgabe mehr.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben *c* und *d* von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Amtierende Einwohnergemeinderatsmitglieder.
- d) ehemalige Kommandanten mit mindestens 10 Dienstjahren als Angehörige der Feuerwehr (AdF).

Gebühren

Art. 19 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden, ist eine angemessene Entschädigung (gemäss kantonaler Richtlinien) zu verlangen.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat der Sitzgemeinde

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22 Der Einwohnergemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.

b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.

c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.

d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest.

f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht.

g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht.

h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hier-
vor.

- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- l) dehnt bei Bedarf die Feuerwehrdienstpflicht aus.
- m) beschliesst Änderungen des Reglements nach Art. 26 Abs. 1 und 2.
- n) genehmigt den Anhang zu diesem Reglement.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Feuerwehrkommission.

² Anzahl und Verteiler:

- a) Sie umfasst 9 Mitglieder.
- b) Je 2 Mitglieder aus den Vertragsgemeinden.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) je ein Mitglied des Einwohnergemeinderates der Vertragsgemeinden.
- b) der Feuerwehrkommandant (Art. 36 Abs. 1 Bst. c GG)

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24 Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.
- b) unterbreitet dem Einwohnergemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders.
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige.
- d) unterbreitet dem Einwohnergemeinderat der Sitzgemeinde Anträge für auszufällende Bussen.

e) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages.

f) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Einwohnergemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung des Reglements

Art. 26¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Einwohnergemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Änderungen des Anhanges (wie Organisation der Feuerwehr, Verhältnis der Betriebsfeuerwehren – Feuerwehr) zum Feuerwehrreglement der Regio Feuerwehr Täuffelen, kann die Feuerwehrkommission im Rahmen der Vorschriften mit Genehmigung des Einwohnergemeinderates vornehmen.

Inkrafttreten

Art. 27¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Wehrdienstreglement vom 01. Januar 2001 auf.


Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement mit den Anhängen I bis III am 02. Dezember 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN-GEROLFINGEN

Der Präsident:


Andreas Stauffer

Die Gemeindegemeinschreiberin:


Barbara Zbinden


Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschreiberin von Täuffelen-Gerolfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert (Amtsanzeiger vom 31. Oktober 2013) und 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 10. Februar 2014

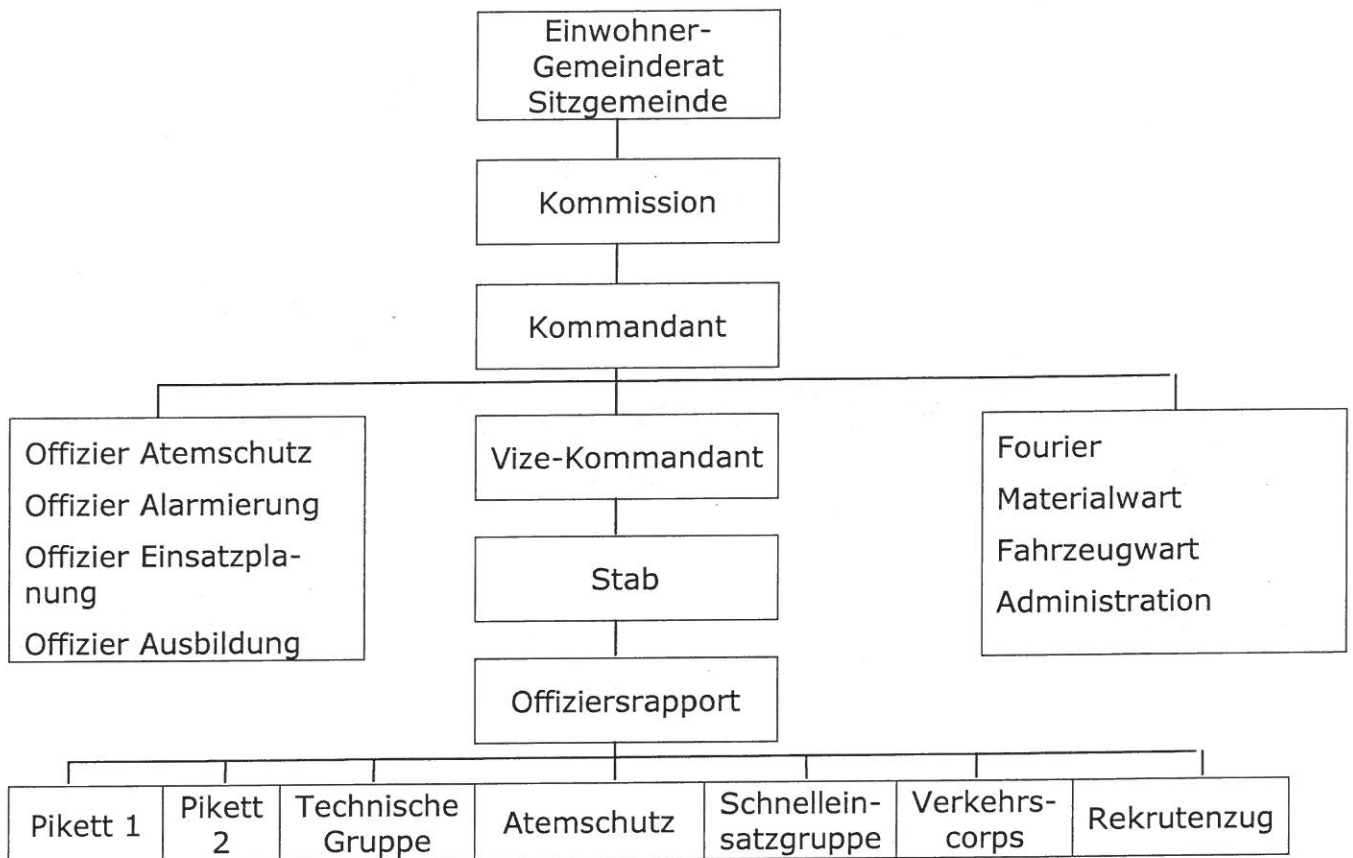
Die Gemeindegemeinschreiberin:


Barbara Zbinden

Publikation Inkraftsetzung: Nidauer Anzeiger vom 10. Januar 2014

Anhang I zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen- Gerolfingen

Organisation der Regio Feuerwehr



Anhang II zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen- Gerolfingen

Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Feuerwehr

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehr-Verordnung und die Feuerwehr-Weisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehren gehören unter Aufsicht durch die Feuerwehr der Regio Feuerwehr Täuffelen.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung bestimmt.
4. Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

III. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die ~~Wehrdienste~~ der Regio Feuerwehr im Einsatz, führt die Kommandantin bzw. der Kommandant der Regio Feuerwehr Täuffelen das Kommando.

Anhang III zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen- Gerolfingen

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

I. Bundesgesetzgebung

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210, Stand 01.01.2013)

OR Obligationenrecht vom 30.03.1911 (SR 220, Stand 01.01.2013))

II. Gesetzgebung des Kantons Bern

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (BSG 155.21, Stand 01.01.2013)

StG Steuergesetz vom 21.05.2000

GG Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (BSG 170.11, Stand 01.01.2013)

FFG Feuerwehrschutz - und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (BSG 871.11, Stand 01.01.2013)

III. Gemeinderegelungen

OgR Organisationsreglement und -Verordnung der Einwohnergemeinde Täuffelen Gerolfingen vom 13.07.2000 (Stand 01.01.2013)

GebÜR Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen vom 04.03.2013

